

Vermessungsstelle (Stelle nach § 5 Absatz 2 GeoVermG M-V)

Thomas Harnisch
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
Platz der Freiheit 10
19053 Schwerin

Bei Antwortschreiben und Rückfragen bitte angeben:

Antrags-/ Geschäftsbuch - Nr. 21163

Datum: 02.03.2022

Bearbeiter: Herr Harnisch

Durchwahl: 0385-5811089

Vermessungsobjekt:

Gemeinde:	<i>Landeshauptstadt Schwerin</i>
Gemarkung:	<i>Zippendorf</i>
Flur:	<i>1</i>
Flurstück:	<i>35/3 (Nachbarflurstücke 34/3 & 35/4)</i>
Lagebezeichnung:	<i>Alte Dorfstraße 59</i>

Ortsübliche Bekanntmachung der Offenlegung der Niederschrift über den Grenztermin

(„Feststellung von Grenzpunkten zur Flurstücksbildung“)

Für das oben angegebene Vermessungsobjekt wird ein Grenzfeststellungs- und/oder Abmarkungsverfahren nach dem Gesetz über das amtliche Geoinformations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und Vermessungsgesetz – GeoVermG M-V) vom 16. Dezember 2010 (GVOBL. M-V S. 713) , das durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Mai 2018(GVOBl. M-V S. 193, 204) geändert worden ist, durchgeführt.

Gemäß § 31 Absatz 3 GeoVermG M-V wird den Beteiligten, denen die Grenzfeststellung und/oder Abmarkung nicht im Grenztermin oder schriftlich bekanntgegeben wurde, die Grenzfeststellung und/oder Abmarkung durch Offenlegung der Niederschrift über den Grenztermin bekanntgegeben.

Die Offenlegung erfolgt in den Geschäftsräumen der Vermessungsstelle:
(Stelle nach § 5 Absatz 2 GeoVermG M-V)

ÖbVI Thomas Harnisch, Platz der Freiheit 10, 19053 Schwerin

Name und Anschrift der Stelle nach § 5 Abs. 2 GeoVermG M-V

während der Geschäftszeiten: **Montag - Freitag von 07:30 bis 16:30 (nach telefonischer Anmeldung)**

in der Zeit vom **21.03.2022** bis zum **21.04.2022**

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Grenzfeststellung und/oder Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim ÖbVI Thomas Harnisch, Platz der Freiheit 10, 19053 Schwerin erhoben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass:

1. bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb der Widerspruchsfrist bei der oben genannten Stelle nach § 5 Absatz 2 GeoVermG M-V eingegangen ist,
2. die Entscheidung über den Widerspruch kostenpflichtig ist, wenn sich die Grenzfeststellung und/oder Abmarkung als richtig bestätigt.